

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 81/11 B

L 5 KR 582/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KR 17/10 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. mhplus BKK Pflegekasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e



beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass er entgegen den Feststellungen der Beklagten in einem Antragsverfahren in der von ihm vom 1.11.1999 bis 28.2.2009 ausgeübten Tätigkeit als mitarbeitender Gesellschafter der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 1. nicht der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit unterlag, wie dies das SG nach erfolglosem Widerspruch auf seine Klage hin festgestellt hat. Auf die Berufung der Beigeladenen zu 2. hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26.5.2011.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn er hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

5



Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.

- 6 1. Der Kläger beruft sich vor allem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält die folgenden "Argumente" des LSG für klärungsbedürftige Rechtsfragen:
- "Erstens sei selbst dann, wenn der Treuhandvertrag wirksam sei, der Kläger als Beschäftigter anzusehen und damit versicherungspflichtig zu allen Sozialversicherungszweigen gewesen, weil eine Beteiligung von 34 % an der GmbH nicht ausreiche, um diese soweit zu beherrschen, dass kein Abhängigkeitsverhältnis zur GmbH bestünde."
- "Zweitens sei der Treuhandvertrag wegen eines Verstoßes gegen § 15 IV 1 GmbHG nach § 125 S. 1 BGB formnichtig."
- 8 Der Kläger formuliert hiermit bereits keine hinreichend konkreten, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen, sondern benennt zwei Ergebnisse der vom LSG vorgenommenen Subsumtion der Umstände des Einzelfalls unter die einschlägigen Vorschriften und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze und rügt nach den weiteren Ausführungen insoweit, die Schlüsse des LSG seien unzutreffend. Auf die damit aber allein geltend gemachte inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann jedoch - wie bereits dargelegt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zulässig gestützt werden.
- 9 Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist auch nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt, soweit der Kläger sich darauf beruft, die Frage, in welchen Fällen eine atypische Fallgestaltung im Sinne des Urteils des BSG vom 4.7.2007 (SozR 4-2400 § 7 Nr 8) gegeben ist, und auch die Frage, ob die fehlende notarielle Beurkundung des Treuhandvertrags und dessen mögliche Formnichtigkeit nach § 15 Abs 4 S 1 GmbHG in Verbindung mit § 125 S 1 BGB hier beachtlich sei, sei höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt.



- 10 Der Senat kann offenlassen, ob damit zumindest sinngemäß hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen formuliert worden sind, denn jedenfalls wird deren Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Der Kläger verkennt bereits den Begriff der Klärungsfähigkeit. Hierzu ist darzulegen, dass das BSG nach Zulassung der Revision auf Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen in der Lage sein wird, über die aufgeworfene Rechtsfrage zu entscheiden. Allein die Behauptung, die Rechtsfrage sei im konkreten Rechtsstreit entscheidungserheblich, genügt diesen Anforderungen nicht. Entgegen den genannten Anforderungen trägt der Kläger sogar ausdrücklich vor, die Feststellungen des LSG bezüglich beider Sachverhalte seien unvollständig, was eine fehlende Klärungsfähigkeit nahelegt. Dies allein führt bereits zur Unzulässigkeit der Beschwerde.
- 11 Daneben wird aber auch die Klärungsbedürftigkeit nicht entsprechend den oben genannten Anforderungen dargelegt. So weist der Kläger zwar darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-2400 § 7 Nr 8*) in atypischen Fällen Ausnahmen von der Regel möglich seien, nach der bei einer GmbH mit drei gleichberechtigten Gesellschaftergeschäftsführern, die jeweils ein Drittel des Stammkapitals halten, alle in einem Abhängigkeitsverhältnis zur GmbH stehen. Im Anschluss hieran behauptet er, die Frage, wann ein solcher atypischer Fall gegeben sei, sei höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt, legt sodann Umstände des konkreten Falles dar und behauptet, vorliegend sei ein solcher atypischer Fall gegeben. Der Kläger unterlässt es jedoch - wie erforderlich - darzulegen, welche Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Ausnahme bereits aus der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu Gesellschaftergeschäftsführern abzuleiten sind. So hätten die in der Beschwerdebegründung herausgestellten Umstände des Falles insbesondere Anlass gegeben, sich mit der Bedeutung rechtlicher Weisungsmacht und praktischer Nichtwahrnehmung derselben (*zB BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 17 mwN*) sowie eingeschränkter Weisungsgebundenheit bei Diensten höherer Art (*zB BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 6 RdNr 14 mwN; BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 19 S 69 f, Nr 13 S 31 f und Nr 4 S 13, jeweils mwN*) auseinanderzusetzen.
- 12 Soweit der Kläger behauptet, der vorliegende Fall sei mit dem vom BSG im Urteil vom 25.1.2006 - B 12 KR 30/04 R - entschieden nicht vergleichbar, wendet er sich im Ergebnis nur gegen die - seiner Ansicht nach fehlerhafte - Anwendung der hierin entwickelten Rechtssätze des BSG durch das LSG. Auf die Behauptung der Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG kann aber die Nichtzulassungsbeschwerde - wie bereits dargelegt - nicht zulässig gestützt werden.
- 13 2. Soweit der Kläger darüber hinaus einen Verfahrensmangel geltend macht (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), weil das LSG keine Feststellungen zu einem möglicherweise vorliegenden Abtretungsvertrag getroffen habe, wird auch dieser Zulassungsgrund nicht in der



nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sofern der Kläger hiermit nicht nur - in unzulässiger Weise - die materielle Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung rügen will, kann der diesbezügliche Vortrag nur als Rüge mangelnder Sachverhaltsaufklärung, also eines Verstoßes des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht aus § 103 SGG verstanden werden. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet.

- 14 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

